

Satzung der Gesellschaft der Arno-Schmidt-Leser e. V.

§ 1: Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt den Namen »Gesellschaft der Arno-Schmidt-Leser e.V.«*
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

* Vereinsregister AG Frankfurt am Main VR-Nr. 8685.

§ 2: Zweck

1. Die Gesellschaft der Arno-Schmidt-Leser ist eine literarische Gesellschaft und dient der Verbreitung, der Rezeption und dem Verständnis des Werks Arno Schmidts, aller in diesem Zusammenhang stehenden Wissensgebiete und dem Informationsaustausch unter ihren Mitgliedern. Dieses geschieht insbesondere durch Herausgabe eines Jahrbuches sowie in unregelmäßiger Folge erscheinender Publikationen, die der Dokumentation und Koordination der vielfältigen Aktivitäten des Mitgliederkreises dienen.
2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3: Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes werden.
2. Die Mitgliedschaft muß schriftlich beim Vorstand beantragt werden, der über den Antrag entscheidet. Bei Ablehnung des Antrages findet § 4 Abs. 2 sinngemäß Anwendung. Durch den Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung und alle zur Durchführung der Satzung erlassenen Anordnungen an.
3. Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitgliedes,
 2. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied,
 3. durch Ausschluß aus der Gesellschaft.

§ 4: Ausschluß eines Mitgliedes

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 1. den Interessen der Gesellschaft der Arno-Schmidt-Leser e.V. offenkundig zuwidergehandelt hat,
 2. mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist,

3. grob und wiederholt gegen die Satzung verstoßen hat.
2. Vor dem Ausschluß, über den der Vorstand beschließt, ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zu übersenden. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der vorgenannten Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.
3. Während der Dauer des Berufungsverfahrens ruht die Mitgliedschaft.

§ 5: Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr

1. Der jeweilige, jährlich zu zahlende Mitgliedsbeitrag sowie der Fälligkeitszeitpunkt werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie kann darüber hinaus eine Aufnahmegebühr bestimmen.
2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres gemäß § 3 ausscheidet oder während des Geschäftsjahres eintritt. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen eine andere Regelung anordnen. Desgleichen steht ihm das Recht zu, bei Bedürftigkeit den Mitgliedsbeitrag oder gegebenenfalls die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.

§ 6: Organe

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 1. die Entgegennahme des Berichtes über das abgeschlossene Geschäftsjahr,
 2. die Entgegennahme des Kassenberichtes,
 3. die Entlastung des Vorstandes,
 4. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages, die Wahl der Kassenprüfer,
 6. die Beschlußfassung über vorliegende Anträge,
 7. die Änderung der Satzung,
 8. die Auflösung der Gesellschaft,
 9. die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes,
 10. die Entscheidung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
2. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann

seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 8: Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreiben folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 9: Regularien der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie kann Gäste zulassen.
3. Abstimmungen erfolgen offen; sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse, den Beschlußwortlaut und die Art der Abstimmung.

§ 10: Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 11: Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen,
 1. auf Beschluß der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 2. auf Beschluß des Vorstandes,
 3. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder.

2. Für die Einberufung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die §§ 8, 9 und 10 entsprechend.

§ 12: Vorstand

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer,
 4. dem Schatzmeister.
2. Der gesetzliche Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, die jeweils alleine zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 13: Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 14: Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
 5. Vorbereitungen zur Herausgabe des Jahrbuches und die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens.
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15: Beschlußfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr stattfinden. Er ist dabei beschlußfähig, wenn von seinen fünf Mitgliedern mindestens drei anwesend sind. Näheres kann er in seiner in § 14 benannten Geschäftsordnung regeln.
2. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer, bei seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, unterschrieben wird. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gesamten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

3. Der Vorstand kann weitere Gesellschaftsmitglieder zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.
4. Ein Vorstandsbeschuß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 16: Arbeitsgruppen

Innerhalb der Gesellschaft können Arbeitsgruppen gebildet werden. Sie sollen einen Sprecher wählen und diesen dem Vorstand bekanntgeben.

§ 17: Kassenprüfung

Zur Kontrolle der Vermögensverwaltung und der Kassenführung des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren. Sie haben mindestens einmal im Jahr eine Prüfung vorzunehmen und in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 18: Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über Anträge zur Satzungsänderung kann nur entschieden werden, wenn sie entsprechend der in § 8 bestimmten Frist und Form allen Mitgliedern schriftlich zugegangen sind.
2. Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von $2/3$ der anwesenden Mitglieder.

§ 19: Auflösung der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag ist vorher entsprechend der in § 8 bestimmten Frist und Form allen Mitgliedern bekannt zu geben. Der Auflösungsbeschuß bedarf einer Mehrheit von $3/4$ der anwesenden Mitglieder.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das gilt auch für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an den "Sozialfonds der Verwertungsgesellschaft Wort GmbH in 80336 München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Vor dieser Verwendung des Vermögens ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung der Gesellschaft am 19. April 1986 in Frankfurt am Main beschlossen.

Mit Änderungen vom:

- 18. Oktober 2013 (Bamberg)
- 30. September 2011 (Frankfurt/M.)
- 27. Oktober 1995 (Celle).
- 16. September 1988 (Bamberg)